



Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964
in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Lambrecht in seiner Sitzung
vom 21.03.2024 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung eines Nachtrages zur katastralen Schlussvermessung der Anlage:

L502 „Umfahrung Leitner“ - KG 65314 St. Blasen

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten
Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den
Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten
Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben,
werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße
erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und
entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Sankt Lambrecht, am 26.03.2024



i.v. Edith Jurek

Angeschlagen am: 26.03.2024

Abgenommen am: